

400/AB

Die Abgeordneten Dr. Kier und Partner/innen haben an mich am 09. Mai 1996 die schriftliche Anfrage Nr. 582 /J, betreffend "Abweisung eines Antrages auf Aufenthaltsbewilligung eines restjugoslawischen Säuglings" mit folgendem Wortlaut gerichtet :

- 1 . Wie beurteilen Sie die hier geschilderte Abweisung des Antrages auf Aufenthaltsbewilligung generell?
- 2 . Auf welche Gesetzesstelle des Aufenthaltsgesetzes hat man sich bei der Abweisung dieses Antrages berufen?
- 3 . Wieso kann im Falle der Aufenthaltsberechtigung des Kindesvaters § 3 Abs . 1 Z 2 des Aufenthaltsgesetzes nicht angewendet werden? .
- 4 . Aus welchem Grund steht einer Mutter "Obsorge und Obhut" für ein Kind zu , einem Vater jedoch nicht?
- 5 . Warum würde die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für den 4 Monate alten Säugling 'öffentlichen Interessen" zuwiderlaufen?

6 . In wievielen Fällen wurde seit Erlassung des Aufenthaltsgesetzes 1993 im Sinne dieses Falles entschieden, also die Aufenthaltsberechtigung für ein minderjähriges Kind verweigert , obwohl zumindest ein Elternteil einen unbefristeten Sichtvermerk besitzt und auch sonst kein "Ausschließungsgrund" ( außer jenem, daß ein Elternteil keine unbefristete Aufenthaltsbewilligung besitzt ) vorliegt? Bitte um eine Aufschlüsselung für die Jahre 1993 , 1994 , 1995 und 1996 !

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt :

zu Frage 1 :

Bei einer Vielzahl von Anträgen nach dem Aufenthaltsgesetz - wie auch dem Ihrer Anfrage zugrundeliegenden - sehen sich die Aufenthaltsbehörden mit dem Problem konfrontiert, daß werdende Mütter unmittelbar vor der Geburt eines Kindes in das Bundesgebiet einreisen. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des § 10 Abs . 1 Z 6 FrG ist insbesondere dann, wenn eine Fremde nach Ablauf eines ihr erteilten Touristensichtvermerkes illegal im Bundesgebiet verbleibt , dieser eine Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz von Gesetzes wegen zu versagen, sodaß die Mutter eines in Österreich geborenen Kindes ihren Aufenthalt einzig durch eine ordnungsgemäße Antragstellung vom Ausland unter Einhaltung der fremdenrechtlichen Vorschriften legalisieren kann.

Das rechtliche Schicksal eines Säuglings von dem der Mutter trennen zu wollen, scheint weder für die Entwicklung des Kindes förderlich zu sein, noch kann eine solche Vorgangsweise dem Prinzip einer geordneten Zuwanderung Rechnung tragen.

zu Frage 2 :

Die Abweisung des von Ihnen angeführten Antrages beruht - wie der Begründung des Bescheides zu entnehmen ist - auf den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs . 3 AufG. Es ist dabei darauf hinzuweisen, daß der Antrag der Mutter bereits Monate vor der Geburt des Kindes abgewiesen worden war und die Mutter dennoch weiterhin illegal im Inland

verblieben ist .  
zu Frage 3 und 4 :

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt , liegt die Problematik der vorliegenden Fallkonstellation darin , daß nur ein Elternteil , nämlich der Kindesvater , zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist , die Mutter des zum Zeitpunkt der zweitinstanzlichen Entscheidung gerade 4 Monate alten Säuglings jedoch aufgrund ihres illegalen Aufenthalts keine Bewilligung erhalten kann. Ein Kleinkind dieses Alters in rechtlicher Hinsicht von seiner Mutter zu trennen , sondern beim Kindesvater zu belassen , der mit der Mutter des Kindes zum Zeitpunkt der Antragstellung erst wenige Wochen in Österreich zusammengelebt hat , kann keinesfalls eine "Familienzusammenführung" bewirken und bleibt diesbezüglich anzumerken , daß gemäß § 3 Abs . 5 AufG eben jene Fälle bevorzugt zu berücksichtigen sind , denen aufgrund persönlicher Umstände eine sofortige Integration möglich oder bei denen eine Familienzusammenführung besonders dringlich ist .

Eben eine solche Integration ist unter der Annahme , daß die Kindesmutter den illegalen Aufenthalt beenden und das Bundesgebiet verlassen muß , nicht zu erwarten.

Hinzuzufügen ist , daß die materiellen Verhältnisse des zum Aufenthalt berechtigten Kindesvaters oft derart beschränkt sind , daß eine kostenintensive Betreuung des Säuglings - etwa durch eine Tagesmutter oder in einem Kinderkrippenhort - nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann. Insbesondere auch im vorliegenden Fall wurde vom Kindesvater in der Berufung trotz Kenntnis der Rechtsansicht der Behörde nicht dargelegt , wie eine Betreuung des Säuglings durch ihn allein - nach Rückkehr der Kindesmutter in ihre Heimat - erfolgen könnte.

zu Frage 5 :

Die öffentlichen Interessen an der Versagung einer Bewilligung im vorliegenden Fall liegen im Bestreben , den Zuzug von Fremden in geordnete Bahnen zu lenken und somit ein geordnetes Fremdenwesen aufrecht zu erhalten.

Auf die bereits angeführte Problematik des oft nicht gesicherten Unterhaltes des Kleinkindes und der daraus resultierenden Gefahr einer finanziellen Belastung eine Gebietskörperschaft ist zudem hinzuweisen.

zu Frage 6 :

Eine derartige Statistik wird nicht geführt , sodaß eine nähere Aufschlüsselung unmöglich ist .